

## **S T A T U T E N**

### **GLOBAL FINTECH ASSOCIATION (GFA)**

#### **I. Rechtsform, Sitz und Zweck**

##### **Art. 1**

Unter dem Namen

#### **GLOBAL FINTECH ASSOCIATION (GFA)**

besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten sowie im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

##### **Art. 2**

Der Verein bezweckt, unter Ausschluss jeder geschäftlichen Tätigkeit, die transnationale Wahrung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Finanztechnologie ("FinTech").

Der Verein kann dazu die Meinungsbildung, den Wissensaustausch, Produkteentwicklungen, Distributionslösungen sowie den Marktauftritt seiner Mitglieder koordinieren und fördern. Er kann überdies alle anderen Tätigkeiten ausüben, die die Vernetzung seiner Mitglieder mit Akteuren oder Anspruchsgruppen im FinTech-Bereich oder die Bildung eines globalen FinTech-Systems zum Ziel haben.

#### **II. Mitgliedschaft**

##### **Art. 3**

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die im Bereich FinTech tätig sind. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Beitrittserklärung hin durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod beziehungsweise Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur auf Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen schaden, kann der Vorstand ohne Grundangabe ausschliessen.

Die Generalversammlung bestimmt die Mitgliederkategorien und setzt die Höhe des Jahresbeitrags für jede Kategorie fest.

##### **Art. 4**

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese geniessen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

### **III. Organisation**

#### **Art. 5**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand sowie durch diesen eingesetzte Gremien (Ausschuss, Beirat, Geschäftsstelle)
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 6**

Die Mittel des Vereins bestehen aus Jahresbeiträgen sowie ausserordentlichen Beiträgen, Zuwendungen aller Art, dem Erlös aus Vereinsaktivitäten sowie dem Vereinsvermögen.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt.

Mitglieder können keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins erheben.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist abgesehen von den statutarisch festgesetzten Beitragspflichten während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum Verein ausgeschlossen (Art. 75a ZGB).

### **IV. Generalversammlung**

#### **Art. 7**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins und ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl und Aufsicht der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- c) Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung;
- d) Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags;
- f) Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

#### **Art. 8**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen. Mitglieder können persönlich oder telefonisch (Telefonkonferenz) an der Generalversammlung teilnehmen. Die Einberufung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte seiner Mitglieder einberufen werden.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Es gilt das Kopfstimmprinzip. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich.

#### **Art. 9**

Die Tagesordnung der jährlichen ordentlichen Generalversammlung umfasst:

- a) den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
- b) den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
- c) die Berichte des Quästors und der Revisionsstelle;
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- e) andere Vorschläge.

Der Vorstand hat überdies jeden von einem Mitglied mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufzunehmen. Anträge auf Statutenrevision müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor einer Generalversammlung eingereicht werden.

## **V. Vorstand**

### **Art. 10**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und wahrt seine Interessen; er ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig.

Der Vorstand ist berechtigt, die Geschäftsführung auf einzelne Vorstandsmitglieder, an die Geschäftsstelle oder an Dritte zu übertragen. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand nimmt seine Aufgaben ehrenamtlich wahr, kann jedoch Auslagenersatz verlangen.

### **Art. 11**

Zur Leitung des Vereins wählt die Generalversammlung auf die Dauer von je drei Jahren den Präsidenten und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes. Sowohl die Mitglieder des Vorstandes wie auch der Präsident können für eine zweite Amtsperiode wieder gewählt werden. Während einer Amtsdauer neu gewählte Vorstandsmitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Bei der Wahl oder Wiederwahl des Präsidenten bleiben allfällige vorhergehende Amtsperioden als nicht-präsidiales Mitglied des Vorstandes unberücksichtigt. Der Vorstand bezeichnet aus seiner Mitte den Vizepräsidenten, den Quästor und den Aktuar. Quästor und Aktuar brauchen jedoch nicht Mitglied zu sein.

Der Vorstand kann sodann einen Beirat ernennen, der den Verein mit Expertise in spezifischen Gebieten etwa bei Projekten, Publikationen, Fachveranstaltungen unterstützen sowie auch Beziehungen zu Persönlichkeiten, anderen Körperschaften, staatlichen Stellen fördern kann.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig; er fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung bis zu zwei Revisoren. Es können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit auf eine zweite Amtsdauer.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet. Dabei ist eine Unterschrift vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Aktuar zu leisten.

### **Art. 12**

Der Vorstand hat alle Sachgeschäfte, welche zum Entscheid der Vereinsversammlung unterbreitet werden, vorzubereiten.

Der Vorstand gewährleistet eine sorgfältige Verwaltung der Einnahmen und des Vermögens des Vereins.

### **Art. 13**

Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Dritte vergeben.

## **VI. Revisionsstelle**

### **Art. 14**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle (vgl. Art. 11).

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 15**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Institution mit ähnlichen Zielsetzungen über.

### **Art. 16**

Diese Statuten treten sofort in Kraft.

Beschlossen an der Gründerversammlung vom 15. Januar 2016.